

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher
Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel**

Von dem Amte Homburg

Bruckner, Daniel

Basel, 1755.

Von Thürnen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11450



Von

Thürnen.

Der Mann dieses Dorfs hänget nur an einer Ecke des Witisburger Banns, und ist sonst vollkommen von der Farnspurger Beammtung umgeben.

In

In dem Stiftungsbriefe des Klosters St. Alban, und andern Urkunden, wird Durnum und Durno im Sifgöw geschrieben.

Vor Zeiten wurden die Ubelthäter auf den Landstagen verurtheilt, und denn hingerichtet. Im Jahre 1577. ward ein dergleichen Landstag zu Thürnen gehalten.

Dieses Dorf ligt an der Landstrasse, hat zwey laufende Brunnen, ein Wirthshaus, und die Handwerker, so zu dem Fuhrwesen erfordert werden.

Seine Lage ist sehr fruchtbar. Es bauet Wein und Korn nach Nothdurft, und hat Obst zum Überflusse.

Die Viehzucht ist durch neuangelegte Wiesen seit Einhundert Jahren sehr vermehret worden. In solcher Zeit sind etwann Zehn neue Bürger angenommen worden.

Seine Waldungen sind: die Nebhalden, der Bliter- und Brandhau, worinnen meistens Buchen wachsen.

Vor Zeiten mußten die allhiesigen Einwohner naher Bücken gehen, um alldorten nach dem Ziele mit den Feuervohren zu schießen; da aber bey unguter Witterung solches zu unbequem war, und

Fffff

dieses

dieses Dorf auch einigermaßen an junger Mannschaft zugenommen, so ward auf dero untertäniges Bitten ihnen den 3. Heumonats 1737. außer dem Dorfe einen eigenen Schießplatz anzurichten, bewilliget.

Dem Homburger Amt sind keine besondere Zufälle begegnet, welche es nicht mit der übrigen Landschaft gemein habe.

Dasjenige aber, was etwann einem jeden Ort besonders zukommt, ist schon an seiner Behörde angeführet worden.

In dem Jahre 1440. waren in diser Beamtung 120. wehrhafte Knechte ausgelegt, worunter Zwölf Schützen, welche auf alle Fälle hin sich fertig halten mußten.

Es scheint, daß etwann in den ältesten Zeiten die Landmarchen diser Grafschaft anderst, als sie jetzt sind, bestimmet gewesen seyn.

Der Stand Basel ließe im Jahre 1511. die Bannstreitigkeiten zwischen dem Farnspurger und Homburger Amte entscheiden.

Im Jahre 1556. ward in diser Vogten eine Feuerordnung, wie eine Dorfschaft der andern bespringen solle; errichtet.

Das

Das ganze Amt Homburg hat zu Unterbeam-
teten, einen Untervogt, welcher gemeinlich von
Läuffelfingen oder Buckten genommen wird.

Denn sind Drey Amtspfleger; anbey hat jedes
Dorf Zween Geschworne, Zween Bannbrüder, einen
Gemeind- und einen Armenschaffner; allwo aber
Gottshäuser sich befinden, als zu Buckten und
Läuffelfingen, da sind Zween Kirchmeyer, welche
dem Prediger das Kirchengut besorgen helfen.

Zu Buckten sizet der Salzmeister und der Zoll-
einnemer.

In dem Auffahrtstage besichtigt eine jede Ge-
meind ihre Baumsteine.

Alle Dörfer, auffer Thürnen, haben ihren
Schießplatz zu Buckten.

Das Gericht besteht aus dem Untervogt, wel-
cher den Stab führet, und Achtzehn Richtern,
welche aus den Dörfern gezogen werden.

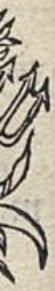
Alle Jahre im Maymonate wird das Gericht
durch den Landvogt eingeführt, und so einige Rich-
ter abgegangen, von ihme mit neuerwählten Rich-
tern ergänzet.

Das Geschaid, so über Feldstreitigkeiten richtet, hat ebenfalls den Untervogt zum Vorsteher, nebst Sechs Männern, welche gleichfalls aus verschiedenen Dörfern dises Amtes gebürtig sind.



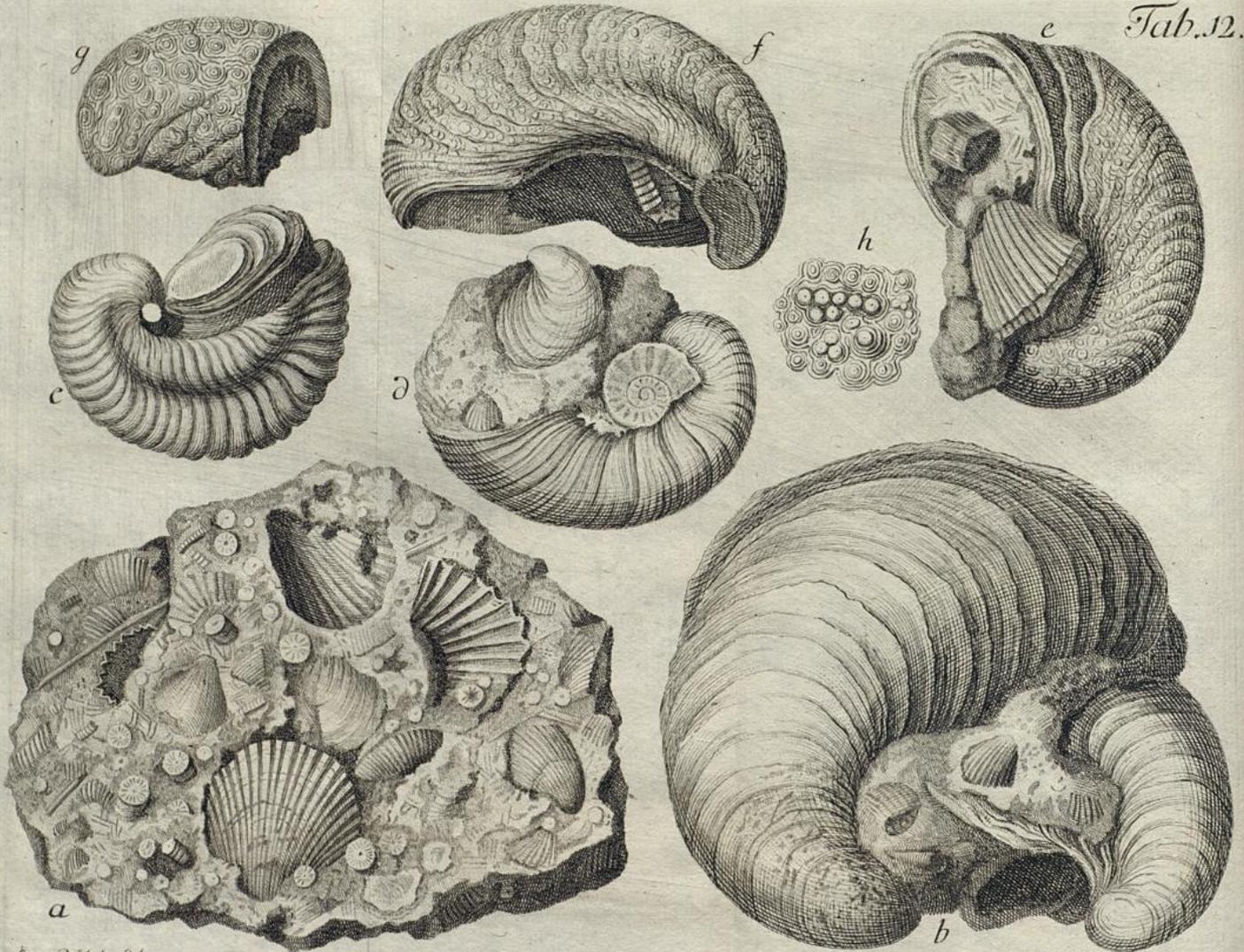
Natur:

et,
bft
des



ür=





Em. Büchel, del.

Jo. Rod. Wolf, sculp. Zürich.

